



Satzung Tennis-Club Rot-Gold Alzenau e. V.

Vom 26. Juli 1955

In der Fassung

Der 1. Änderung vom 08. April 1960

Der 2. Änderung vom 13. April 1972

Der 3. Änderung vom 14. März 1974

Der 4. Änderung vom 27. April 1977

Niedergelegt in den Akten des Amtsgerichts Aschaffenburg, Zweigstelle Alzenau,
zum Vereinsregister Band 1 Nr. 93, jetzt Nr. 240,

gemeldet bei dem Bayerischen Landessportverbund unter
VNr. 60017 KRS 1 TC Rot-Gold Alzenau,

ersetzt durch die Neufassung vom 15. Februar 1991
mit der 1. Änderung vom 19. März 1999 und
der 2. Änderung vom 20. März 2015 und
der 3. Änderung vom 18. März 2016 und
der 4. Änderung vom 22. April 2026.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Rot-Gold Alzenau e. V.“ und hat seinen Sitz in Alzenau/Ufr. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V. und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Mitglieder und hier ganz besonders der Jugend auf dem Gebiet des Tennis- und Paddelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abhaltung von geordneten Sportveranstaltungen,
- Bau, Instandhaltung und Instandsetzung der Plätze, der Sporthallen, des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen und Zahlungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Pauschalen für Übungsleiter und ehrenamtlich Tätige sind ausdrücklich statthaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Jugendlichen
- (2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese die Aufnahme ab, so hat der Betroffene die Möglichkeit, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung während der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeiführen zu lassen. Der Betroffene hat diesbezüglich einen Antrag an die Vorstandschaft einzureichen. Diese ist verpflichtet, zur nächsten Mitgliederversammlung den Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören auch deren mitspielende Familienangehörige, soweit sie dem Verein beigetreten sind, mit Ausnahme deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Passive Mitglieder sind diejenigen, die zum einen ordentliche Mitglieder sind, und zum anderen das sportliche Angebot des Vereins nicht in Anspruch nehmen wollen. Dies muss der Vorstandschaft schriftlich angezeigt werden. Das passive Mitglied zahlt einen verminderten Jahresbeitrag. Der Wechsel von aktiver auf passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Der Wechsel von passiver auf aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung jederzeit möglich, jedoch fällt für das dann laufende Geschäftsjahr der volle Jahresbeitrag für aktive Vereinsmitglieder an.
- (5) Jugendliche sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Ehrenmitglieder sind diejenigen, die auf Vorschlag der Vorstandschaft von einer Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitgliedern“ gewählt wurden. Ehrenmitglieder dürfen nur solche Mitglieder werden, die sich außerordentlich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall mit einfacher Mehrheit.
- (7) Spielberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendlichen, die im Besitz einer Mitgliedskarte sind. Im Übrigen gilt für den Spielbetrieb die von der Vorstandschaft erlassene Spielordnung in ihrer jeweils durch Aushang bekanntgemachten Fassung.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch Austritt,
 - Durch Tod,
 - Durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich bis zum 15. November gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das austretende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und sonstige Leistungen zu erbringen.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Rechtsnachfolger des Verstorbenen werden nicht zwangsläufig Mitglied des Vereins.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang dieses Briefes. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief an die Vereinsadresse oder an eines der Vorstandsmitglieder zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt die sportlichen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Tennissport aktiv auszuüben.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - Nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen, ihn zu fördern sowie nach besten Kräften an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Vor- und Nachbereitung mitzuwirken
 - Die festgelegten Mitgliedsbeiträge und eventuellen sonstigen Leistungen termingerecht und unaufgefordert zu entrichten

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitrag, der im Fall der



Berufsausbildung oder der Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes bis zum 25. Lebensjahr gewährt wird. Mitglieder, die dem Verein länger als fünf Jahre angehören, zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ausgenommen sind hiervon Mitglieder, die ohnehin nach den Bestimmungen dieser Satzung einen ermäßigten Beitrag zahlen.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (3) Für das Alter sind die Verhältnisse bei Beginn des Geschäftsjahres maßgebend.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder auch die Erhebung einer besonderen Jahresumlage beschließen, wenn die Ausgaben eines Jahres von den Einnahmen nicht voll gedeckt werden und die Vermögenslage des Vereins dies erforderlich macht.
- (5) Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen eine Beitragsermäßigung gewähren.
- (6) Über die Höhe der jeweiligen Beträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die erweiterte Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Erweiterte Vorstandschaft

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und den Funktionsträgern für folgende Aufgaben:

- Sport
- Jugend
- Anlage
- Beisitzer

Es wird festgelegt, dass bis zu 4 Beisitzern dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

- (2) Die erweiterte Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft im Laufe der Wahlzeit aus, so ergänzt sich die Vorstandschaft für die verbleibende Amtsdauer des Ausscheidenden selbst. Der Nachfolger führt sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser erfolgt eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.



- (3) Der erweiterten Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Hierfür kann sich die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung mit Aufgabenverteilung an die einzelnen Vorstandsmitglieder geben. Die erweiterte Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 11 Sitzung der erweiterten Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der erweiterten Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Vorstandschaft die Einberufung unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich verlangen. Vorstandssitzungen sollen auch spätestens vierzehn Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgehalten werden.
- (3) Über die Sitzung der erweiterten Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

- (1) Falls bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit der Mitglieder der Vorstandschaft Sach- oder Personenschäden gegenüber Mitgliedern oder Dritten entstehen und deshalb Ansprüche gegen diese Vorstandsmitglieder persönlich wegen der Verletzung ihrer Pflichten erhoben werden, so haben sie nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
- (2) In allen anderen Fällen tritt der Verein hierfür ein und befreit die Mitglieder der Vorstandschaft von ihrer etwaigen persönlichen Haftung. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Gleiches gilt für die Haftung von Mitgliedern, die nicht der Vorstandschaft angehören, jedoch im Auftrage und im Interesse des Vereins tätig werden, mit Ausnahme von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.



§ 13 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur mit Einverständnis des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich vor Beginn der Spielzeit zusammen.
Ihr obliegt vor allem
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Leistungen
 - Die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über den Ausschluss
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Sie sind bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen, zu Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern zu, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere



Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und mit der in § 14 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins aus Vereinsmitteln zu begleichen und das vorhandene Inventar in Geld umzusetzen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alzenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.02.1991 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 19.03.1999, am 20.3.2015, am 18.03.2016 und am 22.04.2026 geändert.

Sie tritt bei Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit wurde die vorhergehende Satzung vom 26.07.1955 aufgehoben.